



# Die amtlichen Seiten

Amtsblatt der Stadtverwaltung Erlangen

Nr. 23 | 73. Jahrgang

[www.erlangen.de/das](http://www.erlangen.de/das)

17. November 2016

## Inhalt

|   |   |
|---|---|
| Satzung für die Märkte (Marktsatzung).....  | 1 |
| Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung .....                       | 2 |
| Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr.....                        | 3 |
| Jahresabschluss und Jahresbericht 2015 des Entwässerungsbetriebes .....                                     | 3 |
| Jahresabschluss und Lagebericht 2015 des Betriebs für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung..... | 3 |
| Vollzug der Wassergesetze: Erteilung einer gehobenen Erlaubnis.....   | 4 |
| Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Grabenlose Schachtsanierung 2017, Alterlangen u. Burgberg .....       | 4 |
| Öffentliche Bekanntmachung nach VOB/A: Fachgewerk VE 4060, Belüftungseinrichtungen.....                     | 4 |
| Vollzug Bayer. Bauordnung: Nutzungsänderung Kinderhort, Henkestraße 35.....                                 | 5 |
| Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach: 2. Sitzung Verbandsversammlung .....   | 5 |
| Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach: 4. Sitzung Verbandsausschuss .....     | 5 |
| Zweckverband Abfallwirtschaft der Stadt Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchstadt: 2. Sitzung .....         | 5 |
| Jagdgenossenschaft Erlangen-Kosbach: Einladung zur Versammlung 2016 .....                                   | 6 |

## Satzung

### für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

#### I. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Erlangen betreibt den Wochenmarkt, den Lichtmess- und den Augustmarkt, den Weihnachtsmarkt und den Christbaummarkt als öffentliche Einrichtungen im Sinne des Art. 21 GO.

##### § 2 Platz der Märkte

(1) Die Märkte finden auf den von der Stadt Erlangen bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Marktzeiten statt.

(2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend der Platz, Zeit und Öffnungszeiten von der Stadt Erlangen abweichend festgesetzt werden müssen, wird dies öffentlich bekannt gemacht und die Teilnehmer/Teilnehmerinnen entsprechend informiert.

##### § 3 Zutritt zu den Märkten

(1) Der Zutritt zu den Märkten ist Jedermann gestattet.

(2) Die Stadt Erlangen kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zu den Märkten je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

(3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

##### § 4 Kriegsspielzeug

(1) Auf den Märkten darf Kriegsspielzeug nicht angeboten oder verkauft werden.

(2) Kriegsspielzeug im Sinne dieser Bestimmung sind

1. Nachbildungen militärischer Waffen, Fahrzeuge, Flugzeuge und Schiffe sowie von sonstigem militärischen Gerät des 20. und 21. Jahrhunderts

2. Figuren von Soldaten/ Soldatinnen des 20. und 21. Jahrhunderts.

##### § 5 Zulassung zu den Märkten

Die Voraussetzungen und das Verfahren über die Zulassung zu den Märkten werden in Richtlinien zu den jeweiligen Märkten geregelt.

##### § 6 Zuweisung der Standplätze

(1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Stadt Erlangen weist die Standplätze im Bewerbungsverfahren nach den Vorgaben und Erfordernissen der Richtlinien zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(3) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(4) Die Zuweisung kann von der Stadt Erlangen widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird oder die Öffnungszeiten nicht eingehalten werden

2. vorsätzlich ein anderer, nicht zugewiesener Standplatz belegt wird

3. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird

4. die Standinhaber/Standinhaberinnen, deren Beschäftigte oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung oder der geltenden Richtlinie verstoßen haben

5. ein Standinhaber/eine Standinhaberin die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Erlangen in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt oder Zahlungsrückstände bei der Stadt Erlangen hat.

Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Stadt Erlangen die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

##### § 7 Auf-, Abbau und Betrieb

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände frühestens ab 6:00 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spä-

testens um 21:00 Uhr vom Marktplatz entfernt sein und können bei Verstößen auf Kosten des Standinhabers/der Standinhaberin zwangsweise entfernt werden.

(2) Die Auf- und Abbaueiten für Lichtmess-, August-, Weihnachts- und Christbaummarkt werden per Bescheid geregelt.

(3) Während der Verkaufszeiten gemäß § 11 bis 13 müssen die Verkaufseinrichtungen ständig geöffnet und besetzt sein.

##### § 8 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen bei Wochenmarkt, Lichtmess- und Augustmarkt sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Beim Weihnachtsmarkt sind ausschließlich die per Bescheid festgelegten Verkaufsstände zu verwenden.

(2) Sonstige Fahrzeuge dürfen auf dem Marktgelände nicht oder nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Erlangen abgestellt werden.

(3) Verkaufseinrichtungen des Wochenmarktes dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Vordächer und Schirme von Verkaufseinrichtungen müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben.

(4) Die Stadt Erlangen kann in den Richtlinien Vorgaben zur einheitlichen Gestaltung der Verkaufseinrichtungen festlegen.

(5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Erlangen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(6) Die Standinhaber/Standinhaberinnen haben an oder in ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem

ausgeschriebenen Vornamen und den Wohnort in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber/Standinhaberinnen, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame sind nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit ein Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers/der Standinhaberin besteht.

(8) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

### § 9 Verhalten auf den Märkten

(1) Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung, die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die Anordnungen der Stadt Erlangen zu beachten.

(2) Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen am Marktverkehr haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Insbesondere ist unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten
2. Waren zu versteigern oder mit Lautsprecher anzubieten
3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen
4. Tiere auf den Markt zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO Gegenstände des Wochenmarktes sind
5. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fortbewegungsmittel (z.B. Segway, Skateboard) mitzuführen
6. warmblütige Kleintiere zu schlachten oder abzuhäuten oder zu rupfen

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

### § 10 Sauberhalten der Märkte

(1) Der Platz des Marktes darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber/Standinhaberinnen sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Nutzungszeit zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten,

2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,

3. Abfälle in die bereitgestellten Gefäße oder Geräte getrennt nach Wertstoffarten zu sortieren und einzufüllen bzw. mit zu nehmen und ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen vor Verlassen des Marktes dem/der Beauftragten der Stadt Erlangen gereinigt zu übergeben,

4. Verpackungsmaterial vom Platz des Marktes zu entfernen.

## II. Abschnitt Märkte

### § 11 Wochenmarkt

Der Wochenmarkt (im Sinne des § 67 GewO) findet auf dem Marktplatz und am westlichen Rand des Schloßplatzes statt. Der Wochenmarkt wird von Montag bis Samstag veranstaltet.

Die Öffnungszeit wird unterschieden in eine Kernzeit mit Anwesenheitspflicht und Verkaufszeit täglich von 9:00 bis 14:00 Uhr und eine Rahmenverkaufszeit täglich von 7:00 bis 20:00 Uhr.

### § 12 Lichtmess- und Augustmarkt

(1) Die beiden Märkte sind Spezialmärkte im Sinne des § 68 Abs. 1 und Abs. 3 GewO und finden auf dem Schloßplatz statt.

(2) Der Lichtmessmarkt wird vom Donnerstag an/vor Lichtmess (2.2.) bis einschließlich des darauffolgenden Donnerstag veranstaltet.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag von 9:00 bis 18:00 Uhr  
Samstag und Sonntag von 11:00 bis 17:00 Uhr

(3) Der Augustmarkt wird vom dritten Donnerstag im August bis einschließlich des darauffolgenden Donnerstag veranstaltet.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag von 9:00 bis 18:30 Uhr  
Samstag und Sonntag von 11:00 bis 20:00 Uhr

(4) Es erfolgt eine jährliche Vergabe der Standplätze entsprechend der jeweiligen Richtlinie für den Lichtmessmarkt und den Augustmarkt.

### § 13 Weihnachts- und Christbaummarkt

(1) Der Weihnachtsmarkt ist ein Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1

und Abs. 3 GewO und findet im mittleren Teil des Schloßplatzes statt. Der Weihnachtsmarkt wird vom Mittwoch vor dem ersten Advent bis zum 24. Dezember veranstaltet. Fällt der 24.12. auf einen Sonntag, endet der Weihnachtsmarkt bereits am 23.12.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag von 10:00 bis 21:00 Uhr  
Samstag von 10:00 bis 22:00 Uhr (Ende des Kulturprogramms 21:30 Uhr)  
Sonntag von 11:00 bis 21:00 Uhr  
24.12. von 10:00 bis 14:00 Uhr

(2) Der Christbaummarkt ist ein Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 und Abs. 3 GewO und findet auf einer nördlichen und südlichen Teilfläche des Schloßplatzes und auf einer nördlichen Teilfläche des Marktplatzes statt.

Der Christbaummarkt wird vom Freitag vor dem 2. Advent bis zum 24. Dezember veranstaltet. Fällt der 24.12. auf einen Sonntag, endet der Christbaummarkt bereits am 23.12..

Die Öffnungszeiten sind:

werktags von 9:00 bis 18:00 Uhr  
sonntags von 11:00 bis 18:00 Uhr  
24.12. von 9:00 bis 12:00 Uhr

(3) Es erfolgt eine jährliche Vergabe der Standplätze entsprechend der jeweiligen Richtlinie.

## III. Abschnitt Schlussbestimmungen

### § 14 Ausschluss von Schadensersatzansprüchen

Bei Ausfall, teilweisem Ausfall oder Einschränkungen des Marktbetriebes durch Unwetter, kurzfristige Baumaßnahmen oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse bestehen keine Schadensersatzansprüche der zu den Märkten zugelassenen Händlerinnen und Händler gegenüber der Stadt Erlangen.

### § 15 Ausnahmen

Von den Ge- und Verboten dieser Satzung kann die Stadt Erlangen im Einzelfall eine Ausnahme zulassen.

### § 16 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro kann nach Art. 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassene Richtlinie oder Einzelanordnung über

1. den Zutritt zu den Märkten nach § 3

2. das Angebot und den Verkauf von Kriegsspielzeug nach § 4

3. den Verkauf nach § 6 Abs. 1

4. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 4

5. den Auf-, Abbau und Betrieb nach § 7

6. die Verkaufseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 bis Abs. 5

7. die Plakate und die Werbung nach § 8 Abs. 7

8. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 8 Abs. 8

9. das Verhalten auf dem Markt nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2

10. das Anbieten von Waren im Umhergehen, Versteigern oder mit Lautsprechern bewerben nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 bis 2

11. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 9 Abs. 3 Nr. 3

12. das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen nach § 9 Abs. 3 Nr. 4 bis 5

13. das Schlachten oder Häuten oder Rupfen von Kleintieren nach § 9 Abs. 3 Nr. 6

14. die Gestattung des Zutritts nach § 9 Abs. 4 Satz 1

15. die Ausweispflicht nach § 9 Abs. 4 Satz 2

16. das Sauberhalten des Marktplatzes nach § 10 Abs. 1

17. die Reinigung der Standplätze nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 4

18. die Festsetzung der Dauer und der Öffnungszeiten nach § 11 bis 13 verstößt (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung - GO -).

### § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung) vom 5. Mai 1989 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 27.10.2016 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, 8.11.2016  
Stadt Erlangen  
Dr. Florian Janik  
Oberbürgermeister

## Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen vom 3.11.2014 (Die amtlichen Seiten Nr. 24 vom 20.11.2014, berichtigt in den amtlichen Seiten Nr. 25 vom

**4.12.2014 und Nr. 26 vom 18.12.2014, in Kraft getreten am 1.1.2015**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36), folgende Änderungssatzung:

**Artikel 1**

In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird der Euro-Betrag „1,73 €“ durch den Betrag „1,87 €“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 1.1.2017 in Kraft. Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 27.10.2016 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, 8.11.2016  
Stadt Erlangen  
Dr. Florian Janik  
Oberbürgermeister

**Satzung****zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bek. vom 4.4.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.3.2016, GVBl. 2016 S. 36, folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen vom 18.12.1979 (Amtsblatt Nr. 51/52 vom 21.12.1979) in der Fassung vom 3.11.2014 (Die amtlichen Seiten Nr. 24 vom 20.11.2014):

**Artikel 1**

1. In § 2 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 neu angefügt.

„(3) Die Gebühren nach dieser Satzung sind grundstücksbezogene Gebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).“

2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen für die nach § 3 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter vierteljährlich in der

Einfachen Fahrbahnreinigung 1,11 EUR  
Reinigungsklasse X 3,06 EUR  
Reinigungsklasse Y 8,43 EUR  
Reinigungsklasse Z 11,43 EUR.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 27.10.2016 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, 8.11.2016  
Stadt Erlangen  
Dr. Florian Janik  
Oberbürgermeister

**Jahresabschluss und Jahresbericht 2015****Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen**

Der Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen teilt mit, dass die Feststellung über den geprüften Jahresabschluss 2015 mit Beschluss des Stadtrates vom 27.10.2016 erfolgt ist.

Die Fa. Rödl & Partner GmbH hat am 29. April 2016 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung dar.

Der Jahresabschluss und der Jahresbericht 2015 liegen in der Zeit vom 21.11.2016 bis 29.11.2016 beim Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen, Schuhstraße 30, Zi. 303, während der üblichen Publikumsverkehrszeiten der Stadt Erlangen, zur Einsichtnahme auf.

**Jahresabschluss und Lagebericht 2015****Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung der Stadt Erlangen**

Der Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung der Stadt Erlangen teilt mit, dass die Feststellung über den geprüften Jahresabschluss 2015 mit folgendem Beschluss des Stadtrates vom 27. November 2016 erfolgt ist:

1. „Der Jahresabschluss des EB 77 für das Wirtschaftsjahr 2015 wird gem.

§ 25 EBV (Eigenbetriebsverordnung Bayern) festgestellt und Entlastung wird erteilt.

2. Der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) geprüfte Jahresabschluss 2015 weist in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Jahresergebnis von +453.457,68 EUR aus. Zusammen mit dem Verlustvortrag des Vorjahres i.H.v. -273.395,31 EUR ergibt sich damit ein bilanzielles Ergebnis i.H.v. +180.062,37 EUR.

Es wird beschlossen, dieses Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) erteilte für den Jahresabschluss 2015 und den Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs „Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77)“ der Stadt Erlangen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich aus-

wirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft, sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Der Jahresabschluss und Lagebericht 2015 liegt in der Zeit vom 21.11.2016 bis 29.11.2016 beim Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung, Stintzingstraße 46a, Zi. 101 während der üblichen Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme auf (Mo 8:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr; Di - Fr 8:00 - 12:00 Uhr).

## Vollzug der Wassergesetze

### Erteilung einer gehobenen Erlaubnis; Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gebiet des Bebauungsplans BP K 290, Ortsteil Kriegenbrunn, in die mittlere Aurach

Im September 2016 hat der Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen die Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gebiet des Bebauungsplans K 290 Kriegenbrunn in die Aurach beantragt.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens liegen die Antragsunterlagen in der Zeit vom 1.12.2016 bis 29.12.2016 während der Dienststunden bei der Stadt Erlangen, Amt für Umweltschutz und Energiefragen, Schuhstraße 40, EG, Zimmer 030 - 032, zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis spätestens 12.1.2017 beim Amt für Umweltschutz und Energiefragen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen findet eine Erörterung statt, deren Termin gesondert bekannt gemacht wird.

Beim Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Einladungen zu dem Erörterungstermin und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Stadt Erlangen - Amt für Umweltschutz und Energiefragen

## Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Erlangen, vertreten durch den Entwässerungsbetrieb, beabsichtigt auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A Leistungen für die Grabenlose Schachtsanierung 2017 - Alterlangen und Burgberg an leistungsfähige Unternehmer zu vergeben.

### Angaben nach § 12 Abs. 1 VOB/A

a) Auftraggeber: Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE), Schuhstr. 30, 91052 Erlangen, Tel. 09131/86-29 32 oder -23 45, Fax 09131/86 26 61

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

c) Elektronische Auftragsvergabe: entfällt

d) Art des Auftrages: Leistungsvertrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A

e) Ort der Ausführung: Erlangen, Stadtgebiete Alterlangen und Burgberg

f) Art und Umfang der Leistung:

Partielle Schachtreparaturen an:

33 Schächte im Stadtgebiet Alterlangen und

79 Schächte im Stadtgebiet Burgberg umfassen folgende Arbeiten:

- ca. 5 Stk. Schachtabdeckungen austauschen

- ca. 75 Stk. Einstieghülsen einbauen

- ca. 80 m Ringflugen- und Rissssanierungen

- ca. 60 m<sup>2</sup> Beschichtungen inkl. Reprofilierung

- ca. 300 Stk. Injektionen mit Bohrpäckern

- ca. 20 Stk. Inlinereinbindungen

- ca. 20 Stk. Rohreinbindungen sanieren

- ca. 700 Stk. Steigeisen ausbauen

- ca. 700 Stk. Steigeisen/Steigbügel einbauen

g) Zweck der Anlage: Verbesserung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung

h) Aufteilung in Lose: entfällt

i) Ausführungsfrist: Baubeginn: 1.3.2017, Bauende: 31.8.2017.

j) Änderungsvorschläge Nebenangebote: Nebenangebote sind nicht zugelassen.

k) Die Vergabeunterlagen sind erhältlich: ab 17.11.2016 bei der Submissionsstelle der Stadt Erlangen im Gebäudemanagement, 3. OG, Zi. 321, Schuhstraße 40, 91052 Erlangen, Tel. 09131/86 23 27, Fax 09131/86 29 91

l) Kosten für die Unterlagen: Abgabe gegen Barzahlung oder Verrechnungsscheck in Höhe von 15,- Euro. Die Entschädigung wird nicht zurückerstattet.

m) Teilnahmeantrag: Nicht vorgesehen.

n) Ablauf der Einreichungsfrist: Donnerstag, 15.12.2016, 10:00 Uhr

o) Anschrift für die Angebote: Submissionsstelle der Stadt Erlangen im Gebäudemanagement, 3. OG, Zimmer 321, Schuhstraße 40, 91052 Erlangen

p) Sprache: Deutsch

q) Angebotseröffnung: Donnerstag, 15.12.2016, 10:00 Uhr, Submissionsstelle der Stadt Erlangen im Gebäudemanagement, 2. OG, Zimmer 227, Schuhstraße 40, 91052 Erlangen

Zugelassene Personen bei der Angebotseröffnung: Bieter und Ihre Bevollmächtigten

r) Geforderte Sicherheiten: Bei einer Auftragssumme über 250.000 Euro eine Vertragserfüllungs- und Mängelanspruchsbürgschaft über 5 % der Auftragssumme

s) Zahlungsbedingungen:

Nach §16 VOB/B

t) Rechtsform Bietergemeinschaft:

Im Sinne von § 705 BGB

- von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung mit Bezeichnung aller Mitglieder und deren bevollmächtigte Vertreter.

- Verpflichtungserklärung, dass ein bevollmächtigtes Mitglied die Mitglieder dem Auftraggeber gegenüber rechtsverbindlich vertritt und jedes einzelne Mitglied dem Auftraggeber als Gesamtschuldner haftet.

u) Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers: Erklärung und Nachweise gem. § 6a Abs. 1 - 2 VOB/A

- Mittel der Nachweisführung gem. § 6b Abs. 1 - 3 VOB/A

Bei einem Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das aufgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) liegt den Vergabeunterlagen bei.

v) Ablauf der Zuschlagsfrist:

Freitag, 27.1.2017, 24:00 Uhr.

Die Bieter sind bis Ablauf dieser Frist an ihr Angebot gebunden.

w) Nachprüfungsstelle: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach

## Öffentliche Bekanntmachung nach VOB/A § 12

Die Stadt Erlangen, vertreten durch den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE), beabsichtigt auf dem Wege der Öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A im Rahmen der Maßnahme „Betriebsumstellung NIB“ im Klärwerk Erlangen die Leistungen für das Fachgewerk VE 4060 Belüftungseinrichtungen an leistungsfähige Unternehmer zu vergeben.

### Angaben nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A

a) Auftraggeber: Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE), Schuhstr. 30, 91052 Erlangen, Tel. 09131/86 29 32, Fax 09131/86 26 61

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

c) Elektronische Auftragsvergabe: Nicht vorgesehen

d) Art des Auftrages: Einheitspreisvertrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A

e) Ort der Ausführung: Klärwerk Erlangen, Bayreuther Str. 105, 91054 Erlangen

f) Art und Umfang der Leistung:

Wesentliche Leistungen:

Lieferung und Montage von:

- ca. 70 m Rohrleitungen DN 80 - DN 300, einschl. Formstücke, Stahl verzinkt

- ca. 320 m Rohrleitungen DN 100, einschließlich Formstücke, Edelstahl, W. Nr. 1.4571

- 40 Querverteiler, Vierkanrohr 80 x 80 mm, Edelstahl, W. Nr. 1.4571

- ca. 1800 Membranbelüfter

g) Zweck der Anlage:

Abwasserreinigung

h) Aufteilung im Lose: Nicht vorgesehen

i) Ausführungsfrist:

März 2017 - Juli 2017

j) Änderungsvorschläge Nebenangebote: Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind zugelassen

k) Die Verdingungsunterlagen sind erhältlich: ab 22.11.2016 bei der Submissionsstelle der Stadt Erlangen im Gebäudemanagement, 3. OG, Zi. 321, Schuhstraße 40, 91052 Erlangen, Tel. 09131/86 23 27, Fax 09131/86 29 91

Ergänzende Informationen und Angaben können eingeholt werden: beim Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE), Schuhstr. 30, 91052 Erlangen, Herr Lechner, Tel. 09131/86 24 70

l) Gebühren für die Unterlagen: Abgabe gegen Barzahlung oder Verrechnungsscheck in Höhe von: 20,00 Euro. Die

Entschädigung wird nicht zurückerstattet.

m) Teilnahmeantrag: Nicht vorgesehen

n) Ablauf der Einreichungsfrist: Donnerstag 15. Dezember 2016, 10:15 Uhr  
Anschrift für die Angebote: Submissionsstelle der Stadt Erlangen, Gebäudemanagement, 3. OG, Zimmer 321, Schuhstraße 40, 91052 Erlangen

p) Sprache: Deutsch

q) Angebotseröffnung: Donnerstag, 15. Dezember 2016, 10:15 Uhr

Submissionsstelle der Stadt Erlangen, 3. OG, Zimmer 307a, Schuhstraße 40, 91052 Erlangen

Zugelassene Personen bei der Submission: Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) Geforderte Sicherheiten: Bei einer Auftragssumme über 250.000 Euro eine Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft über 5 % der Auftragssumme

s) Zahlungsbedingungen: nach § 16 VOB/B

t) Rechtsform Bietergemeinschaft: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers: Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte

Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern

präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich unter [http://www.innenministerium.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/iiz5\\_vergabe\\_bauauftraege\\_formblatt\\_124\\_eigenerklaerung\\_20160418.pdf](http://www.innenministerium.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/iiz5_vergabe_bauauftraege_formblatt_124_eigenerklaerung_20160418.pdf) und liegt den Vergabeunterlagen bei

v) Ablauf der Bindefrist: 28.2.2017, 24:00 Uhr

Die Bieter sind bis zum Ablauf dieser Frist an ihr Angebot gebunden.

w) Nachprüfungsstelle: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach

## Vollzug der Bayer. Bauordnung

Für das Bauvorhaben „Nutzungsänderung eines Kinderhorts in eine Kindertagesstätte mit Anbau eines zweiten Rettungsweges auf dem Grundstück Henkestraße 35, Gemarkung: Erlangen, Flurstück: 1088/2“ wurde mit Bescheid vom 31.10.2016 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2016-849-BA erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten im Bauaufsichtsamt, Gebbertstr. 1, Zimmer 206, eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll im Original oder in Abschrift (Kopie) beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg-Erlangen-Herzogenaurach im Jahr 2016

Die 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg-Erlangen-Herzogenaurach im Jahr 2016 findet am

Freitag, 25. November 2016, 12:15 Uhr im Rathaus Erlangen, Sitzungssaal 14. OG, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen statt.

### Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift der 1. Sitzung vom 27.4.2016

TOP 2: Bestellung eines Geschäftsleiters

TOP 3: Bestellung einer Stellvertretung für den Geschäftsleiter

TOP 4: Kurzvorstellung der technischen Projektleitung

TOP 5: Beschluss über die Haushaltsatzung und den Haushaltsplan samt Anlagen für das Haushaltsjahr 2017

TOP 6: Sitzungstermine 2017

TOP 7: Mündlicher Bericht aus den Gremien  
- AK Finanz- und Fördermittel  
- Lenkungsgruppe  
- AK Recht, Liegenschaften  
- AK Planen

TOP 8: Verschiedenes

Dr. Florian Janik  
Verbandsvorsitzender

## 4. Sitzung

### des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg-Erlangen-Herzogenaurach im Jahr 2016

Die 4. Sitzung des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg-Erlangen-Herzogenaurach im Jahr 2016 findet am Freitag, 25. November 2016, 12:00 Uhr im Rathaus Erlangen, 14. OG, Zimmer 1413 (Bibliothek), Rathausplatz 1, 91052 Erlangen statt.

### Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

TOP 1: Bestellung eines Geschäftsleiters

TOP 2: Bestellung einer Stellvertretung für den Geschäftsleiter

TOP 3: Beschluss über die Haushaltsatzung und den Haushaltsplan samt Anlagen für das Haushaltsjahr 2017

TOP 4: Delegation von Vergabebefugnissen an den Verbandsvorsitzenden und den Geschäftsleiter

TOP 5: Aufnahme als Mitglied beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V. (KAV); Grundsatzbeschluss

TOP 6: Aufnahme als Mitglied in die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (BVK); Grundsatzbeschluss

TOP 7: Verschiedenes

Dr. Florian Janik  
Verbandsvorsitzender

## 2. Sitzung

### des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt im Jahr 2016

Die 2. Sitzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Jahr 2016 findet am Mittwoch, 30. November 2016, 11:00 Uhr im Kommunbrauhaus der Stadt Höchstadt, Obere Braugasse 7, Höchstadt/Aisch, statt.

### Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift vom 13.4.2016 - öffentlicher Teil -

TOP 2: Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2015

TOP 2.1: Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017  
Finanzplan 2016 - 2020

TOP 2.2: Stellenplan 2017

TOP 3: Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Körperschaften des öffentlichen Rechts - § 2b Umsatzsteuergesetz

TOP 4: Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2008 - 2014

TOP 5: Sachstand zum Antrag der CSU-Kreistagsfraktion auf Änderung der Zufahrt zur Deponie in Herzogenaurach

TOP 6: Probeweiser Verzicht auf Sperrmüllscheine im Landkreis ERH

TOP 7: Sachstand zur Kooperation GGFA und Laufer Mühle  
Probesammlung von Elektrokleingeräten

TOP 8: Stellungnahme zum Fraktionsantrag der Erlanger Linken vom 29.1.2016

TOP 9: Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2008 - 2014 für das Prüfungsgebiet der Bauausgaben

TOP 9.1: Prüfbericht des Revisionsamts der Stadt Erlangen zur Oberflächenabdichtung der Deponie Medbach

TOP 10: Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall

TOP 11: Schließung der Umladestation an HI. Abend

TOP 12: Genehmigte Weitergabe eines Auszugs aus der Niederschrift

an Herrn Stadtrat Johannes  
Pöhlmann/Erlanger Linke

TOP 13: Anfragen in öffentlicher Sitzung

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt  
sich an.

Dr. Florian Janik, Verbandsvorsitzender

## Jagdgenossenschaft Erlangen-Kosbach

### Einladung zur Versammlung für das Geschäftsjahr 2016/17

Die Mitglieder Jagdgenossenschaft  
Kosbach werden hiermit zur Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen.

Die Versammlung findet am Dienstag,  
29.11.2016, um 20:00 Uhr im „Gasthaus  
Schreyer“, in Häusling statt.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung und Entgegennahme  
des Rechenschaftsberichtes des  
Jagdvorstehers
2. Bericht des Schriftführers, des Kas-  
siers und der Kassenprüfer
3. Beschluss über die Verwendung  
des Reinertrages der Jagdnutzung
4. Beratung und Abstimmung über  
den Umgang mit der Neufassung  
„Umsatzsteuerliche Regelung der  
Jagdverpachtung durch Jagdgenos-  
senschaften“.
5. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Die Versammlung ist nicht öffentlich.

Klaus Schaufler, Jagdvorsteher



#### **Herausgeber:**

Stadt Erlangen, Bürgermeister- und Presseamt,  
Zentrale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,  
Rathausplatz 1, 91051 Erlangen

#### **Redaktion:**

Dr. Christof Zwanzig (verantwortlich)  
Christina Fink

**Auflage:** 400 Stück

#### **Erscheinungsweise: 14-tägig**

Gedruckt erhältlich: Rathaus (Infotresen), Volkshoch-  
schule (Friedrichstraße 19), Stadtbibliothek (Markt-  
platz 1), Sparkasse Hauptfiliale (Hugenottenplatz 5),  
Tourist-Information (Goethestraße 21a)

Außerdem kann das Amtsblatt als Newsletter  
per E-Mail abonniert werden. Anmeldung unter  
[presse@stadt.erlangen.de](mailto:presse@stadt.erlangen.de)

Aktuelle und vergangene Ausgaben finden Sie  
zudem im Internet unter [www.erlangen.de/das](http://www.erlangen.de/das).

#### **Druck:**

Druckhaus Haspel Erlangen, Inh. M. Haspel  
Willi-Grasser-Straße 13a, 91056 Erlangen,  
Telefon 9 20 07 70, Telefax 9 20 07 60  
Gedruckt auf 100% Recycling-Altpapier

#### **Redaktionsschluss für Ausgabe 24/2016:**

Donnerstag, 24. November 2016, 11:00 Uhr